

RECHTSANWALT
ROLF WIRTZ
Breite Str. 33 41460
Neuss 1 Tel: 01212-
12121

Neuss, den 25.1.2003

RA Rolf Wirtz, Breite Str. 33, 4040 Neuss 1

An das
Amtsgericht

41460 Neuss 1

K l a g e

des Arno Korn, Auf der Hardt 23, 41460 Neuss,

- Klägers -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wirtz in Neuss

gegen

Herrn Prof. Helmut Korn, Karlstr. 20, 40213 Düsseldorf,

- Beklagten -

namens und in Vollmacht des Klägers werde ich in der mündlichen Verhandlung b e a n t r a g e n ,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger Euro 3700,00 zu zahlen, nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 15.4.2002.

Begründung:

Der Beklagte ist Vater des Klägers. Die Ehe der Eltern ist Ende 1999 rechtskräftig geschieden worden.

Während der Ehe hatten die Eheleute Korn für den Kläger ein Sparbuch bei der KKB-Bank in Neuss angelegt. Unter Mißachtung des Eigentums des Klägers hat der Beklagte allein das Geld vom Sparbuch abgehoben. Ferner hat er das Sparbuch löschen lassen. Hierzu nehme ich Bezug auf das in der Anlage beigefügte Schreiben der KKB-Bank vom 1.5.1999.

Hätte der Beklagte das Geld nicht abgehoben, wären dem Kläger Zinsen in der geltend gemachten Höhe gutgeschrieben worden.

Der Beklagte hat vorprozessual erklärt, das Sparbuch sei sein Eigentum. Dies ist falsch. Das Sparbuch ist ausdrücklich auf den Namen des Klägers eröffnet worden. Richtig ist, daß der Beklagte alleine Einzahlungen vorgenommen hat. Es war jedoch zwischen den Eheleuten Korn vereinbart, daß das Geld ausdrücklich für die Kinder sein sollte.

Wirtz

Rechtsanwalt



KKB-Bank

41461 Neuss

Hauptstr. 55

Herrn
Rechtsanwalt Wirtz
Breite Str. 33

41460 Neuss

Neuss, den 1.5.2001

Bezug: Sparkonto, lautend auf Arno Korn

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen folgendes mit:

Herr Prof. Helmut Korn hat am 15.4.1999 das obengenannte Sparbuch vernichten lassen, nachdem er vorher den angesparten Vertrag von Euro 3700,00 abgehoben hat. Dazu war er auch nach unserer Auffassung berechtigt, denn es lag Vollmacht vor. Zur Information wird der Kontoeröffnungsantrag beigelegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
KKB-Bank
Filiale Neuss

Bleib treu

KKB
Zentrale Neuss

Neuss, den 10.4.1993
Ort Datum

Antrag auf Eröffnung von Konten und Depots für Minderjährige.

Ich möchte Kunde Ihrer Bank werden und bitte Sie, für mich Konten und Depots zu führen.

Vor- und Zuname: Arno Korn (bei Ehefrauen auch Geburtsname)

Postleitzahl, Wohnort: 4 04 0 Neuss

Straße, Hausnummer: Auf der Hardt 23

Beruf, Geschäftszweig ./. Staatsangeh. ./.

Geb.Dat.: 2 0.i.82vollj.am: 20.1.2000 Tel.Nr.: ./.

Für den Geschäftsverkehr mit Ihnen gelten Ihre „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die „Bedingungen für Sparkonten“ sowie für vereinbarungsgemäß im Ausland angeschaffte und aufbewahrte Wertpapiere und entsprechende Werte die „Sonderbedingungen für Auslandsgeschäfte in Wertpapieren“ in der jeweils gültigen Fassung.

Alle diese Konten und Depots betreffenden Mitteilungen sind zu richten an:

Eheleute Karin und Helmut Korn als gesetzliche Vertreter

Ich/Wir stimme(n) obigem Antrag zu.

Gleichzeitig genehmige(n) ich/wir im voraus sämtliche Verfügungen meines/unseres Sohnes/meiner/unserer Tochter - meines Mündels - über die jeweiligen Konten und Depots. Diese Genehmigung bleibt der Bank gegenüber solange in Kraft bis ihr von einem von uns ein schriftlicher Widerruf zugeht. *)

Die unterzeichneten Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zu Verfügungen über die Konten und Depots des/der Minderjährigen. *)

Wenn Vormundschaft besteht, bedürfen Verfügungen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

*) Wird diese Erklärung nicht gewünscht, so ist dieser Absatz zu streichen.

Unterschrift(en) des/der gesetzl Vertreter(s)

RECHTSANWÄLTIN BIRGIT HOHMANN • OSTWALL 66 • 4040 NEUSS

An das
Amtsgericht

41460 Neuss

Neuss, den 1.3.2003

In Sachen

Korn

•/.

Korn

- 8 C 80/03

bestelle ich mich zum Prozeßbevollmächtigten des Beklagten.

Ich werde beantragen,

die Klage abzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Der gesamte Vortrag des Klägers wird bestritten:

Richtig ist, daß die Eheleute Korn ein Konto auf den Namen des Klägers eröffnet hatten. Die einzelnen Angaben hierzu sollen nicht bestritten werden. Das Geld sollte der Kläger eines Tages erhalten, wenn er eine vernünftige Ausbildung anfängt. Davon kann aber keine Rede sein. Soweit der Beklagte weiß, verkehrt der Kläger überwiegend in Punkerkreisen und geht einer geregelten Arbeit nicht nach.

Der Beklagte erbrachte auch sämtliche Einzahlungen alleine. Der Kläger kann auch nicht bestreiten, daß der Beklagte über das Konto verfügen konnte. Hierzu nehme ich Bezug auf den Kontoeröffnungsantrag. Darin heißt es ausdrücklich, daß die unterzeichneten Eltern sich gegenseitig zur Verfügung über die Konten und Depots des Minderjährigen bevollmächtigten. Zum Zeitpunkt der Auflösung war der Kläger noch minderjährig. Im übrigen ist das Konto selbstverständlich im Namen des Klägers aufgelöst worden.

Das Geld ist gleichwohl dem Kläger auch wieder zugeflossen. Denn der Beklagte hat bis zur Volljährigkeit Unterhalt an ihn gezahlt. Hierzu war er nach der Scheidungsfolgenvereinbarung verpflichtet.

Hohmann
Rechtsanwältin

**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts**

Neuss, den 10.6.2003

- 8 C 80/92 -

Gegenwärtig

IN SACHEN

Schmitz, Richter am AG

Korn

Hillebrand, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

gegen

Korn

erschieden bei
Aufruf
RA Wirtz
für den Kläger

und
RA Hohmann
für den Beklagten.

Rechtsanwältin Hohmann rügt die Zuständigkeit des angerufenen Amtsgerichts. Daraufhin beantragt Rechtsanwalt Wirtz, den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Amtsgericht in Düsseldorf zu verweisen.

b.u.v.

Der Rechtsstreit wird an das Amtsgericht Düsseldorf als örtlich zuständiges Gericht verwiesen.

Schmitz;

Hillebrand

RECHTSANWALT
ROLF WIRTZ
Breite Str. 33 4040
Neuss 1 Tel: 01212-
12121

RA RolfWirtz, Breite Str. 33, 4040 Neuss 1

An das
Amtsgericht Düsseldorf

4000 Düsseldorf

Neuss, den 10.7.2003

In Sachen

Korn

Korn

17 C 500/03

bitte ich um baldige Terminierung. Die Sache ist besonders eilbedürftig. In der Sache ergänze ich mein Vorbringen wie folgt:

Der Vortrag des Beklagten ist unklar. Bei Eröffnung des Kontos war zwischen den Eheleuten Korn vereinbart worden, daß das Geld den Kindern sofort zustehen sollte. Daß bis zur Volljährigkeit die Eltern noch Verfügungsberechtigt waren, ergibt sich aus dem Gesetz. Die Verfügungsberechtigung bedeutet aber nicht, daß der Beklagte Eigentümer bleiben sollte. Ggfs. kann die Mutter des Klägers Karin Korn, Auf der Hardt 23, 41462 Neuss, den Sachverhalt im einzelnen bestätigen. Die Zeugin soll zum Termin gestellt werden.

Im übrigen wird das Vorbringen zur Lebensführung des Klägers bestritten, ebenso wie die Verwendung des Geldes für Unterhaltszahlungen.

Wirtz

Rechtsanwalt

**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts**

- 17 C 500/03 -

Gegenwärtig

IN SACHEN

Zimmermann, Richter am AG
Becker, Justizangestellte

Korn

gegen

Korn

erschieden bei Aufruf 1. der
Kläger persönlich im Beistand
von RA Wirtz
2. RA Hohmann für den Beklagten
3. ferner die vom Kläger gestellte
Zeugin Karin Korn

Rechtsanwältin Hohmann erklärt:

Ich bestreite, daß auf dem Sparbuch 5 % Zinsen über dem Basis-
zinssatz gutgeschrieben werden.

Daraufhin erklärt Rechtsanwalt Wirtz:

Auf dem Sparbuch werden nur 3,5 % gutgeschrieben. In der über-
schießenden Höhe nehme ich die Klage zurück. Das war ein
Informationsversehen.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom
2 5.1.1992. Rechtsanwältin Hohmann beantragt, die Klage abzuweisen.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung:

15. August 2003, 9.30 Uhr Saal R 17

Zimmermann

Becker



Vermerk für Bearbeiter:

Die Entscheidung des Amtsgerichts ist zu entwerfen.

Die Klage ist dem Beklagten am 5.2.2003 zugestellt worden.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten) sind in Ordnung.

Hält der Bearbeiter die Wahrnehmung der materiellen Prozeßleitung oder Beweiserhebungen für erforderlich, so ist zu unterstellen, daß diese durchgeführt wurden und ohne Ergebnis geblieben sind.

Unterstellungen sind durch Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt der Bearbeiter zu einer Entscheidung, in der er zur materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt, so hat er die materielle Rechtslage in einem Hilfsgutachten zu erörtern.